

Aktenzeichen

210-605

Verfasser

Nießner, Hendrik

Beratung

Schul- und Kulturausschuss

Datum

16.09.2019

öffentlich

Betreff

Satzungsänderungen zur Einrichtung "Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen" durch die Stadt Ansbach sowie über die Erhebung von Gebühren hierfür

Sachverhalt:

Zur Regelung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen bestehen folgende Satzungen: Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an Ansbacher Volksschulen“ der Stadt Ansbach (Mittagsbetreuungssatzung) vom 31.07.1995 und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an Ansbacher Volksschulen“ der Stadt Ansbach (letzter Stand 07.07.2004).

Nach bisheriger Praxis wurden die Kosten für Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung vom Jugendamt als freiwillige Leistung für einkommensschwache Eltern und Sozialleistungsempfänger übernommen. Dies geschah nach einer Entscheidung des damaligen Oberbürgermeisters Felber im Jahr 2002. Ab dem Schuljahr 2019/2020 möchte das Jugendamt die Zuständigkeit für diese Leistungsgewährung neu ordnen. Gründe sind, dass es sich um keine Pflichtaufgabe handelt und die bisherige Praxis, die auch Änderungen der Leistungsgewährung während des Schuljahres erfordert, einen relativ hohen Verwaltungsaufwand beim Jugendamt aber auch der Schulverwaltung verursacht. Die interne Umbuchung erfolgte bislang zweimal jährlich. Beispielsweise im Schuljahr 2017/2018 wurden 84 Fälle (mit 17 Änderungen) in der Mittagsbetreuung und 70 Fälle (mit 13 Änderungen) in der verlängerten Mittagsbetreuung intern zwischen Schulverwaltung und Jugendamt verrechnet. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes könnte erfolgen

- durch Betreuungsgebührenbefreiung der Sozialleistungsempfänger (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) direkt in der Satzung,
- durch Überprüfung des Leistungsanspruchs einmal jährlich, das heißt Stichtagsvorlage des Nachweises über die gewährte Sozialleistung.

Erziehungsberechtigte, die keine Sozialleistungen beziehen, tragen die Gebühren wie bisher in voller Höhe selbst.

Eine Erhöhung der Betreuungsgebühren sollte im Rahmen der Satzungsänderung nicht vorgenommen werden, da die Anmeldungen für das Schuljahr 2019/2020 bereits auf Grundlage der bisherigen Gebühren eingegangen sind. Wegen der Beantragung von Fördermitteln muss dies jährlich vor dem 01.07. erfolgen. Weiterhin sind die Betreuungskräfte häufig kein pädagogisches Fachpersonal wie vergleichsweise in Schulhorsten. Hinzukommt, dass Angebote in Ganztageschulen für die Eltern kostenlos sind. Überlegungen und Vorgehensweisen zu einer eventuellen Umstellung wurden im Arbeitskreis Schulentwicklung vorgestellt.

Weiterhin gilt in der bisherigen Fassung der Satzung eine Gebührenpflicht von mindestens fünf Monaten, wenn kein begründeter Fall für eine vorzeitige Kündigung vorliegt.

Dies könnte in der neuen Fassung gestrichen werden, da so freiwerdende Plätze für zu betreuende Kinder, die sich gegebenenfalls auf einer Warteliste befinden, schneller nachbesetzt werden können.

Die Satzungsänderungen wurden von Herrn Ltd. Rechtsdirektor Nießlein überprüft und wurden formal und inhaltlich nicht beanstandet.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderungen für die Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ zu genehmigen.

Anlagen:

Satzung Einrichtung Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung

Satzung Gebührenerhebung zur Einrichtung Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung

Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbe- treuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach

vom 18. September 2019

Auf Grund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (Bay BS I 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen ist eine von der Stadt Ansbach getragene öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Mittagsbetreuung“ beziehungsweise „verlängerte Mittagsbetreuung“ und als Zusatz den Namen der Schule, an der die jeweilige Gruppe der Mittagsbetreuung oder der verlängerten Mittagsbetreuung eingerichtet ist.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung

(1) Die „Mittagsbetreuung“ und die „verlängerte Mittagsbetreuung“ sind eine Einrichtung für Schulkinder der jeweiligen Grund- und/oder Mittelschule. Die Stadt Ansbach stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal (soweit möglich) sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch für die Erziehungsberechtigten auf einen Platz in der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ obliegt dem Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach.

(3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerten Mittagsbetreuung“ eigenverantwortlich.

§ 3

Aufgabenbestimmung

(1) In die „Mittagsbetreuung“ oder die „verlängerte Mittagsbetreuung“ werden Kinder der jeweiligen Grundschule oder bei Bedarf in eigenen Gruppen an der jeweiligen Mittelschule aufgenommen. Ist eine „Mittagsbetreuung“ oder eine „verlängerte Mittagsbetreuung“ an einer Grund- und Mittelschule eingerichtet, so ist bei ausreichender Kapazität in begründeten Einzelfällen - sofern keine eigene Gruppe an der Mittelschule besteht - auch die Aufnahme von Mittelschülern und Mittelschülerinnen möglich. Die Aufnahme von Grundschulern hat jedoch grundsätzlich Vorrang.

(2) Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule sowie den personellen Kapazitäten und werden von der Stadt Ansbach im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung festgelegt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Die „Mittagsbetreuung“ oder die „verlängerte Mittagsbetreuung“ wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen eiertagen bleibt die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ geschlossen.

(2) Die „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils nach Unterrichtsende (frühestens 11:15 Uhr) bis längstens 14:00 Uhr geöffnet.

(3) Die „verlängerte Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag jeweils direkt im Anschluss an die Mittagsbetreuung (ab 14:00 Uhr) bis 15:00 Uhr, 15:30 Uhr, 16:00 Uhr beziehungsweise längstens 16:30 Uhr geöffnet. Die Dauer der Öffnungszeiten richten sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Schule.

§ 5

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Sonstiges

(1) Schulkinder, die durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung vom weiteren Besuch befristet ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sollten alle mildereren Mittel (beispielsweise die schriftliche Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten) zuvor ausgeschöpft sein.

(2) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ oder „verlängerte Mittagsbetreuung“ ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft durch die Stadt Ansbach vom weiteren Besuch dauerhaft ausgeschlossen werden. Zuvor sollte von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht worden sein.

(3) Schulkinder, bei denen zahlungspflichtige Erziehungsberechtigte mit den fälligen Betreuungsgebühren nach der gesonderten Gebührensatzung in Verzug sind, können von der weiteren Betreuung ausgeschlossen werden. Die schriftliche Kündigung erfolgt durch das Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach zum Ende des jeweiligen Monats. Die Kündigung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Begleichung der entstandenen Zahlungsrückstände.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 1995 außer Kraft.

Ansbach, 18. September 2019
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Seidel
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ durch die Stadt Ansbach

vom 18. September 2019

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1- I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Ansbacher Grund- und Mittelschulen“ Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich zum Zehnten eines Monats für diesen jeweiligen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht

- a) mit Ablauf des Schuljahres,
- b) bei Abmeldung von der Schule.

(4) Soll die Betreuung vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres beendet werden (vorzeitige Beendigung), so ist das Kind bei der Stadt Ansbach schriftlich abzumelden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam. Die Stadt Ansbach informiert dann die jeweilige Schule von der Beendigung, damit der frei gewordene Platz gegebenenfalls nachbesetzt werden kann. Ein Mindestteilnahmezeitraum wird nicht festgesetzt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Einrichtung Mittagsbetreuung (Betreuung bis 14:00 Uhr) wird in den Monaten Oktober bis Juli eine monatliche Gebühr von 30,00 Euro je Kind erhoben. Für den anteiligen Monat September wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für den Besuch der Einrichtung verlängerte Mittagsbetreuung wird in den Monaten Oktober bis Juli je Kind eine monatliche Gebühr

- von 55,00 Euro bei einer Betreuung bis 15:30 Uhr,
 - von 60,00 Euro bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr und
 - von 65,00 Euro bei einer Betreuung bis 16:30 Uhr
- erhoben.

(3) Erziehungsberechtigten des Schulkindes, die Sozialleistungen erhalten (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld), wird die Betreuungsgebühr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Sachgebiet Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach erlassen. Der entsprechende Nachweis für den Monat August des Jahres, in dem im Oktober die Zahlungspflicht beginnen würde, ist vor dem Stichtag 01. Oktober mit dem dazugehörigen Antrag in der Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach (hier sind die Anträge auch erhältlich) vorzulegen. Die Befreiung gilt dann für den gesamten Betreuungszeitraum des mit der Anmeldung beantragten Schuljahres, auch wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller ändern sollten. Sollten Erziehungsberechtigte während des laufenden Schuljahres, in dem ihr Kind in der Mittagsbetreuung oder verlängerter Mittagsbetreuung ist, Sozialleistungsempfänger nach Satz 1 dieses Absatzes werden, kann ab dem Zeitpunkt der Bewilligung jeweils zum 01. des Bewilligungsmonats die Betreuungsgebührenbefreiung für das laufende Schuljahr in der Schulverwaltung des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Ansbach beantragt werden. Die Beantragung sollte spätestens im Folgemonat nach Erhalt des Sozialleistungsbewilligungsbescheides erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Betreuung (zum Beispiel aufgrund eigener Kündigung) erlischt mit diesem Zeitpunkt auch die Gebührenbefreiung nach dieser Satzung. Einer Neuanmeldung oder Wiederanmeldung zur Mittagsbetreuung oder verlängerter Mittagsbetreuung während eines laufenden Schuljahr erfordert den erneuten Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen nach Satz 1 dieses Absatzes.

(4) Eine genehmigte Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eventuell im Rahmen der Betreuung erhältliche Mahlzeiten. Von den Betreuungskräften oder anderen Vertragspartnern hierfür eventuell erhobene Geldbeträge sind privatrechtlicher Natur und somit nicht von dieser Satzung erfasst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2004 außer Kraft.

Ansbach, 18. September 2019
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

Seidel
Oberbürgermeisterin